

## Nr. 58. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1892, einige Abänderungen des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. Oktober 1886 betreffend (G.- u. B.-Bl. v. J. 1892 S. 201), sowie zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1892, zu Abänderung von Artikel I des Gesetzes, eine Ergänzung und Abänderung der §§ 18 und 19 des Gesetzes über das Mobiliar- und Privat-Fenerversicherungswesen vom 28. August 1876 betreffend, vom 18. Oktober 1886 (G.- u. B.-Bl. v. J. 1892 S. 207);

vom 30. Mai 1892.

**Z**ur Ausführung der beiden vorbezeichneten Gesetze wird mit Seiner Majestät des Königs Allerhöchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

### A.

Die genannten Gesetze treten mit der gegenwärtigen Ausführungsverordnung den 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

### B.

Insoweit Versicherungen gegen Explosionsgefahr von Gebäuden und von Betriebsgegenständen nebst deren Zubehörungen, welche von dem angegebenen Zeitpunkte an nach § 194 des erstgedachten Gesetzes von anderen Versicherungsanstalten nicht mehr übernommen werden dürfen, bei Privat-Versicherungsgesellschaften bereits bestehen, können dieselben bis zum Ablauf der betreffenden Policen in unveränderter Gestalt in Kraft bleiben.

Abänderungen, Erneuerungen oder Verlängerungen derartiger bereits bestehender Verträge sind dagegen nicht zulässig.

### C.

Die zur Einführung und Ausführung der erlassenen gesetzlichen Bestimmungen notwendig werdenden geschäftlichen Vorkehrungen und Anordnungen zu treffen, bleibt der Brandversicherungskammer überlassen.

Dresden, den 30. Mai 1892.

**Ministerium des Innern.**

v. Meßsch.

Rüdnner.